[2]

Nachtrag

zu der

Fürstlich Hohenlohe- und Waldenburg-Schillingsfürstl. Beurkundeten Nachricht,

den Chur-Würtembergl.

gewaltsamen Einfall in Unterhambach

betreffend.

Nach dritthalb vollen Monaten hat es endlich Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Würtemberg gefallen, das devote Schreiben Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst d. d. 4ten Jenner dieses Jahrs (S. Ziffer 16. der beurk. Nachricht) zu beantworten (*), allein ganz in der Art, als wenn der gewaltsame Einfall in das Hohenlohische Gebiet eine durchaus unschädliche Sache wäre, und der Churfürstliche Officier wohl und ordentlich daran gethan hätte, den Fürstlichen Unterofficier erschießen zu lassen, um desto sicherer die Fürstlichen Patente von der Fürstlichen Kirche abnehmen zu können.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht würden es nun und nimmermehr gegen Land und Nachkommenschaft verantworten können, wenn Sie sich bey dieser eben so allgemeinen als ganz unbefriedigenden Antwort beruhiget hätten. Sie haben deswegen ungesäumt Sr. Churfürstl. Durchlaucht noch einmal die Haupt-Momente, auf die es bey dieser wichtigen Sache ankommt, nahe zu legen versucht, (**) und vorzüglich Höchst Ihnen einleuchtend dargethan:

> Daß gar nicht mehr von Ritterschaftlichen Verhältnissen, sondern von einem friedensbrüchigen gewaltsamen Einfall in das Fürstlich Hohenlohische Gebiet des Fränkischen Kreises, und von einer auf diesem unstrittichen Gebiete verübten Gewalt die Rede seye.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht, indem Sie auch diesen weitern Erfolg der Sache als Nachtrag zu der Hauptnachricht bekannt machen lassen, zählen getrost auf die künftigen Hülfsmittel, die in der Verfassung liegen.

(*) Ziffer 19. (**) Ziffer 20.

Digitized by Google

Ziffer 19.

Abschrift

Schreibens Ser^mi Electoris Wirtembergl. ad Ser^mum Schillingsfürst.

d. d. Stuttgard, den 11ten März 1804.

Euer Liebden habe ich bereits unterm 31ten December des verflossenen Jahrs wegen des der Reichs-Ritterschaft gegen alle faktischen Vorschritte geleisteten Schuzes, und der zufolge desselben geschehenen Besezung der Ortschaften Matenfels und Unterhambach, so wie wegen des daselbst sich ereignenden unangenehmen Vorfalls diejenigen Erklärungen gegeben, welche über meine gegründeten Erwartungen in dieser Angelegenheit keinen weitern Zweifel übrig ließen.

So wenig ich demnach eine Beschwerde von Euer ꝛc. gegen diese Maasregel vermuthet hätte, so habe ich doch sogleich nach dem Empfang Dero Schreibens vom 4ten Jenner laufenden Jahrs wegen der einzelnen darin vorgetragenen Thatsachen die nöthigen Berichte eingezogen. Durch diese hat es sich noch mehr bestättigt, daß bey Ausführung der diesseitigen Verfügungen, so wie im Allgemeinen, also auch im vorliegenden Fall von jeder Beeinträchtigung der wirklich bestehenden Rechte des Fürstl. Hohenlohischen Gesamt-Hauses abgestanden worden.

Was insbesondere den unglüklichen Vorfall bei Unterhambach betrifft, so hat sich aus der hierüber besonders angeordneten genauen Untersuchung ergeben, daß solches bloß durch die hartnäkige Widersezlichkeit Euer ꝛc. Militärs herbeygeführt worden ist.

Nachdem nemlich dasselbe der mehrfältigen Aufforderung meines dahin commandirten Lieutenants von Nardin ungeachtet nicht weichen wollte, vielmehr die Erklärung wiederholt von sich gab, es aufs äusserste ankommen zu lassen, und sich daher besagter Officier genöthigt sah, vorzurüken, um das an der Kirchenthür angeschlagene Patent abzunehmen, so hat nach der übereinstimmenden Aussage der abgehörten Zeugen der Hohenlohische Unterofficier dem Lieutenant von Nardin sich nicht nur zuerst mit dem Bajonette widersezt, sondern es ist derselbe auch mit dem gezogenen Säbel auf ihn zugegangen, bis der von einem Gemeinen zu Rettung seines vorgesezten mit dem Abnehmen des Patents beschäftigten Officiers gefallene Schuß denselben tödtete.

So sehr Ich immer geneigt bin, jeden Exceß bey meinen Truppen zu ahnden, so werden Euer ꝛc. doch leicht von Selbst ermessen, daß unter diesen Umständen, wo der diesseitige Fußjäger nur zu einer wahren Vertheidigung des bedrohten Lebens seines Officiers Gewalt gebraucht hat, von keiner Bestrafung die Rede seyn könne; zumal Euer ꝛc.

Be-

Beamten nach mehreren glaubwürdigen Zeugnissen sogar versucht haben, die Einwohner zu Unterhambach zur Gegenwehr gegen Meine Truppen zu veranlassen.

Indem Ich durch diese Mittheilung Euer ꝛc. vollkommen zu beruhigen, und alle weitere Beschwerde gegen eine durch die damalige Zeitumstände dringend nothwendig gemachte Maasregel zu entfernen hoffe, erneure Ich übrigens die Versicherung der besondern Hoch- und Werthschäzung, womit ich verharre ꝛc.

In Fidem Copiæ
F. A. Richler.

Ziffer 20.

Sereniſſimus an Se. Churfürſtl. Durchlaucht zu Würtemberg.

d. d. Kupferzell, den 9ten April 1804.

Euer ꝛc. gnädiges Schreiben vom 11. Merz — das ich aber erſt am Ende eben dieſes Monats zu erhalten die Ehre hatte — konnte mich über den auffallenden Vorgang in Unterhambach nichts weniger als beruhigen, da es Hoch Ihnen gefällt, mich und meine gerechteſten Reclamationen mit der einzigen allgemeinen Bemerkung: „Daß bey Ausführung Hoch Ihrer Verfügungen, ſo wie im allgemeinen, alſo auch im vorliegenden Falle „von jeder Beeinträchtigung der wirklich beſtehenden Rechte des Fürſtlich-Hohenlohiſchen „Geſamthauſſes abgeſtanden worden" abzufertigen; und den Schuß, der meinen Unterofficier getödtet hatte, einer erlaubten Beſchützung des Officiers, „der mit der Abnahme „des Patentes beſchäftiget geweſen" zuzuſchreiben.

Euer ꝛc. geruhen alſo dabey vorauszuſetzen, daß der bewafnete Einfall in mein unſtrittiges, ſelbſt von Hoch Ihrem commandirenden Staabsofficier, anerkanntes Gebiet ein gantz gleichgültige Sache geweſen ſeye.

Abgerechnet, daß hier von den Ritterſchaftlichen Verhältniſſen und deren angeblichem Schuße, welchen Kayſerl. Majeſtät bereits durch Oberſtrichterliche Erkenntniſſe gewürdiget haben, gar nicht die Rede ſeyn kann, weil ich und meine Herren Agnaten gleich in dem erſten Augenblick feyerlichſt erkläret hatten, daß es bis auf eine erfolgende conſtitutionsmäßige Veränderung durchaus bei den alten Verhältniſſen verbleiben ſolle; abgerechnet auch, daß Euer ꝛc. unter keiner Bedingniß zu einem militäriſchen Schuß in einem andern Reichsgebiete, und in einem andern Reichskreiſe berechtiget waren: ſo liegt es am hellen Tage daß Euer ꝛc. Militair das meinige nicht auf Ritterſchaftl. Grund und Bo-

den

Digitized by Google

den sondern auf dem unstrittigen und seit Jahrhunderten anerkannten Hohenlohischen Gebiet im fränkischen Kreise thätlich und armata manu mit Uebermacht angegriffen, und derselben vorgesetzter Officier das Patent nicht von einem Ritterschaftlichen Orte, sondern von meiner mit aller Geistlichen und Weltlichen Hoheit mir angehörigen Kirche zu Unterhambach gewaltsam abgerissen habe.

Schon diese Handlung an sich war auf keinerley Weise zu rechtfertigen; eignet sich nach den klarsten Reichsgesetzen zu einem höchst verpoenten, und friedbrechenden Einfall in ein fremdes Gebiet, und jede Gewaltthätigkeit gegen mein Landesherrliches Militair würde unter solchen Umständen eine unerlaubte Handlung auch dann gewesen seyn, wenn sich dasselbe nach seiner Befugniß mit gerechter Gewalt widersetzet hätte: um wie viel mehr also, da sich dasselbe offenkundigermassen ganz leidend verhalten, und der Uebermacht ruhig nachgegeben hat?

Ich beklage es, daß ich so unglücklich bin, von einem so gerechten Fürsten, wofür ich Euer ꝛc. erkenne und verehre, ganz enthöret zu werden, allein ich weiß auch, daß mir meine Pflicht gegen mein Haus, Land und Nachkommenschaft die Verbindlichkeit auferleget, den so kränkenden und Folgeschweren Vorgang nicht mit Stillschweigen auf sich beruhen zu lassen. Ich bitte daher Euer ꝛc. noch einmal inständig und gehorsamst die Lage der Sache nach ihrer wahren Beschaffenheit zu beherzigen, oder es mir nicht zu verdenken, wenn ich auch zu meinem Schutze die Wege einschlagen muß, welche unsere gemeinschaftl. Erhalterin, die deutsche Reichsverfassung anhanden giebt. In jedem Falle wird es unbeschadet der reinen und wahren Verehrung geschehen, womit ich stets die Ehre habe zu seyn.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google